

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ANERKENNUNG BESONDERER VERDIENSTE	1
§ 2 EHRENVORSITZ	1
§ 3 EHRENMITGLIEDSCHAFT	1
§ 4 EHRUNG FÜR MEHRJÄHRIGE MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN	2
§ 5 VERLEIHUNG DES EHRENBRIEFES	2
§ 6 EHRUNGEN IN BESONDEREN FÄLLEN	2
§ 7 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	2
§ 8 Inkrafttreten	2

Die nachstehenden Informationen und Regelungen richten sich an Angehörige aller Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wird aber im Text bei verallgemeinernden Substantiven lediglich das bestimmende grammatische Geschlecht verwendet.

§ 1 Anerkennung besonderer Verdienste

Der Postsportverein (PostSV) kann in Anerkennung besonderer verdienstvoller Tätigkeiten oder hervorragender sportlicher Leistungen im PostSV folgende Ehrungen vornehmen

- einen Ehrenvorsitzenden/eine Ehrenvorsitzende ernennen
- die Vereinsehrennadel in Silber und Gold vergeben
- die Ehrenmitgliedschaft verleihen
- verdienstvolle Mitarbeiter für verantwortliche Tätigkeiten mit dem Ehrenbrief auszeichnen
- Ehrungen in besonders begründeten Fällen vornehmen

§ 2 Ehrenvorsitz

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer sich in besonderer Art und Weise für den Verein als Vorsitzender eingesetzt und verdient gemacht hat. Die Anerkennung wird auf Antrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenvorsitzende sind von Mitgliedsbeiträgen nach § 11 der Finanzordnung befreit.

Der Ehrenvorsitz erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Art und Weise für den Verein eingesetzt und verdient gemacht haben. Die Verleihung wird auf Antrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Das Ehrenmitglied ist von Mitgliedsbeiträgen nach § 11 der Finanzordnung befreit.

§ 4 Ehrung für mehrjährige Mitgliedschaft im Verein

- 25-jährige Mitgliedschaft
Urkunde und Ehrennadel in Silber
- 40-jährige Mitgliedschaft
Urkunde und Ehrennadel in Gold
- 50-jährige Mitgliedschaft
Urkunde und Ehrennadel in Gold mit Kranz und der Zahl 50
Armbanduhr mit PostSV-Logo

§ 5 Verleihung des Ehrenbriefes

Der Ehrenbrief kann an verdiente Mitarbeiter für eine langjährige, verantwortliche Tätigkeit im Verein (z. B. als Trainer oder Vorstandsmitglied) verliehen werden.

§ 6 Ehrungen in besonderen Fällen

Aus besonderen persönlichen Anlässen können im Einzelfall (z. B. bei besonders sportlichen Leistungen) Ehrungen ausgesprochen werden.

§ 7 Ausführungsbestimmungen

Es stehen zu:

- der Mitgliederversammlung die Ernennung der oder des Ehrenvorsitzenden
- der Mitgliederversammlung die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- dem geschäftsführenden Vorstand alle sonstigen Ehrungen

Die Ehrungen sollen in der Mitgliederversammlung oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung vorgenommen werden. Die zu Ehrenden werden formal eingeladen. In dem Einladungsschreiben soll folgender Hinweis stehen: „Falls Sie der Einladung nicht folgen können, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Urkunde während der Bürozeiten abzuholen.“

Die Ausgaben für Ehrungskosten dürfen laut Beschluss vom 03.07.2012 den Haushaltsjahres-Mitgliedsbeitrag einschließlich Abteilungszuschuss nach §§ 10 und 11 der Finanzordnung nicht überschreiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde in §4 und §7 geändert und in der Vorstandssitzung am 23.06.2022 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Ehrenordnung vom 05.06.2021 verliert hierdurch ihre Gültigkeit.

Günter Chatenay, 1. Vorsitzender